



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.08.2021 diese Richtlinien über

FASSADENGESTALTUNG 2023 – 30 Jahre Stadterhebung

beschlossen.

Durch diese Aktion soll die Verbesserung des Ortsbilds im Hinblick auf das Jubiläum 30 Jahre Stadterhebung, das 2023 gefeiert wird, aus Mitteln der Stadtgemeinde Althofen gefördert werden.

- A) Förderungsfähige Gebäude im Sinne dieser Richtlinien sind:
1. Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser unabhängig von den Eigentumsverhältnissen;
 2. gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die sich nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden;
 3. Höchstens drei Gebäude eines Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft sind je Kalenderjahr förderungsfähig, werden mehr als drei Gebäude gestaltet, darf die Antragstellung erst in den Folgejahren bis 2023 erfolgen.
- B) Nicht förderungsfähige Gebäude im Sinne dieser Richtlinie sind:
4. Industriell genutzte oder im Verband einer Industrieanlage gelegene Gebäude;
 5. Bauwerke, deren Grundfläche unter 40m² liegt, sowie Nebengebäude, Garagen, Flugdächer, Schuppen, Scheunen sowie Bauwerke, die keine Gebäude sind etc.;
 6. Gebäude der öffentlichen Hand, ausgenommen Wohngebäude sowie
 7. nicht rechtmäßig bestehende Gebäude (Schwarzbauten).
- C) Antragstellung
8. Die Antragstellung darf durch den Gebäudeeigentümer oder jene Person erfolgen, die mit seinem Einverständnis die Arbeiten durchführt und die Kosten dafür trägt.
Sollte der Antragsteller nicht Gebäudeeigentümer sein, ist die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen.
 9. Die Antragstellung hat-bis spätestens bis 31.12.2023 zu erfolgen.
 10. Die Antragstellung ersetzt keinesfalls ev. erforderliche behördliche Anträge, Bewilligungen oder Mitteilungen nach der Kärntner Bauordnung oder anderen Vorschriften.
 11. Für die Antragstellung ist das von der Stadtgemeinde Althofen bereitgestellte Antragsformular zu verwenden, dieses ist vollständig auszufüllen und es sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- D) Voraussetzung für Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie
12. Voraussetzung ist, dass das Gebäude grundsätzlich förderungsfähig entsprechend den Absätzen A) und B) ist.
 13. Die Maßnahmen sind im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 - 31.12.2023 umzusetzen, wobei die Antragstellung bis 31.12.2023 und vollständige Beibringung der Unterlagen bis 31.3.2024 erfolgen muss.

14. Für Umgestaltungen müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und es sind alle rechtlichen Vorgaben bei ihrer Umsetzung einzuhalten.
15. Förderungsfähig ist die Umgestaltung, Erneuerung und/oder Fassadenbegrünung aller sichtbaren Fassaden von Gebäuden.
Zentral ist hierbei die Verbesserung des Ortsbilds. Ob dafür neben der eigentlichen Fassadengestaltung auch Maßnahmen an den Dächern, Rinnen, Abfallrohren oder Fenstern erforderlich sind, entscheidet abschließend die Baubehörde.
16. Die vollständige Gestaltung einzelner Fassaden ist anteilmäßig im Verhältnis: „neu-, umgestaltete Fassadenseiten : Gesamtanzahl sichtbarer Fassadenseiten“ des Gebäudes förderungsfähig.
17. Die nur teilweise Sanierung oder Umgestaltung einer oder mehrerer Fassadenseiten ist nicht förderungsfähig.
18. Betroffene Fassaden dürfen im Rahmen dieser Aktion Fassadengestaltung 2023 – 30 Jahre Stadterhebung“ noch nicht gefördert worden sein.

E) Höhe und Auszahlung der Förderung

19. Für alle sichtbaren Fassaden eines Gebäudes beträgt die max. Förderungshöhe € 1.000,-.
20. Die Umgestaltung, Erneuerung und/oder Fassadenbegrünung einzelner, ganzer Fassadenseiten ist anteilmäßig im Verhältnis lt. Pkt.16) förderungsfähig.
21. Die Höhe der Förderung darf, die mittels saldierter Rechnungen belegten Gesamtkosten der Fassadengestaltung nicht übersteigen.
22. Eigenleistungen, Verpflegung und sonstige Nebenkosten sind nicht förderbar.
23. Der Förderbetrag ist nach vollständiger Antragstellung und positiver Überprüfung der Arbeiten durch die Gemeindeverwaltung auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Bankkonto zu überweisen.
24. Die Auszahlung der Förderung darf nur entsprechend den, der Stadtgemeinde Althofen hierfür zur Verfügung stehenden, finanziellen Mitteln in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge erfolgen.
Mangels finanzieller Bedeckung nicht erledigte, gerechtfertigte und vollständige Förderanträge sind als erste zu erledigen, sobald die finanzielle Bedeckung wieder gegeben ist.

Althofen, am 19. August 2021

Der Bürgermeister:

Dr. Walter Zemrosser